

**Verordnung über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der  
Anzeigepflicht der Stadt Zirndorf  
(Vergnügungsanzeige-Befreiungsverordnung – VAnzBefVO)  
vom 05.12.2024**

Die Stadt Zirndorf erlässt aufgrund von Art. 19 Abs. 6 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§1**

(1) Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 LStVG ausgenommen:

1. Rundfunk- und Fernsehdarbietungen in Gaststätten und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen;
2. Tierschauen, die von Vereinen in ihren Vereinsräumlichkeiten veranstaltet werden und bei denen keine gefährlichen Tiere zur Schau gestellt werden;
3. Schießsportübungen und -wettkämpfe, sofern sie von Schützenvereinen auf zugelassenen Schießstätten abgehalten werden;
4. Preisbillard und Preiskartenspiele in Gaststätten und ähnlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, sofern keine Spielhalle vorliegt;
5. Veranstaltungen in der Paul-Metz-Halle, welche nicht schon aufgrund des Art. 19 Abs.2 LStVG von der Anzeigepflicht befreit sind, sofern die maximale Besucherzahl 400 Personen nicht übersteigt.
6. Pfarrfeste;
7. Gartenfeste von Vereinen;
8. Festivitäten ortsansässiger Vereine, sofern die Veranstaltung auf dem Vereinsgelände stattfindet, und öffentlicher Grund nicht tangiert wird;

(2) Die Befreiung gilt nicht

1. für öffentliche Vergnügungen, bei der seitens des Veranstalters mit einer Gesamtteilnehmer-, bzw. Besucherzahl von mehr als 500 Personen zu rechnen ist.
2. für öffentliche Vergnügungen, deren Veranstaltung sich auf öffentlichen Straßen und Wegen erstreckt.

**§2**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anzeige oder Erlaubnis

1. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 eine Vergnügungsveranstaltung mit mehr als 500 Personen durchführt
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 eine Vergnügungsveranstaltung auf öffentlichen Straßen und Wegen durchführt.

**§3**

Die Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zirndorf, den 05.12.2024

  
Thomas Zwingel  
Erster Bürgermeister

